



## VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Weidmann u. Koll.,  
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: [REDACTED]-17/W/sc

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
diese vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Pfizerstraße 1, - Gebäude F -, 76139 Karlsruhe, Az: [REDACTED]-224

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 1. Kammer - durch die Richterin [REDACTED] als  
Berichterstatlerin auf die mündliche Verhandlung

vom 5. November 2021

für R e c h t erkannt:

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass für die Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Eritrea vorliegt.

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 18. Oktober 2019 wird - in der Ziffer 4 - aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Klägerin und die Beklagte je zur Hälfte.

### **Tatbestand**

Die Klägerin erstrebt zuletzt noch die Zuerkennung nationalen Schutzes.

Sie ist nach eigenen Angaben am [REDACTED] 1994 in [REDACTED]/Eritrea geboren, eritreische Staatsangehörige vom Volk der Tirginya und christlich-orthodoxen Glaubens. Nach eigenem Bekunden reiste sie [REDACTED] 2016 auf dem Landweg in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein. Hier stellte sie am 07. November 2016 einen Asylantrag.

Mit - hier nicht streitgegenständlichem - Bescheid vom 08. Dezember 2016 wurde der Asylantrag der Klägerin zunächst als unzulässig abgelehnt und ihre Abschiebung nach Italien angeordnet. Im Rahmen der hiergegen erhobenen Klage zum Verwaltungsgericht Sigmaringen (A 1 K 6155/16) trug die Klägerin schriftlich vor, Eritrea deswegen verlassen zu haben, da sie einen schriftlichen Einberufungsbefehl erhalten habe, wonach sie zur Militärausbildung nach Sawa gehen sollen. Mit Urteil vom 04. Oktober 2017 wurde dieser Bescheid aufgehoben und das Asylverfahren der Klägerin im nationalen Verfahren fortgeführt.

Die Klägerin wurde am 31. Januar 2018 vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) in Heidelberg angehört. Hierbei gab sie im Wesentlichen an, Eritrea gemeinsam mit einer Freundin im [REDACTED] 2013 verlassen zu haben. Der Grund ihrer Ausreise sei gewesen, dass sie etwa im März 2013 einen Brief erhalten habe, in dem sie aufgefordert worden sei, sich binnen eines Monats in einem Ort namens [REDACTED] zu melden. Sie schätze, dass sie sich dort im April 2013 habe melden sollen. Sie habe zunächst nichts unternommen und sei weiterhin zur Schule gegangen, ehe sie - etwa einen Monat nach Erhalt des Briefes - das Land verlassen habe. Seitdem hätten ihre Eltern keine weiteren Briefe mehr erhalten, sie stehe telefonisch mit diesen in Kontakt. Sie könne nicht nach Eritrea zurückkehren, da sie „Heimatverrat“ begangen habe. Man werde sie im Falle einer Rückkehr nach Eritrea inhaftieren.

Mit Bescheid vom 18. Oktober 2019 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), auf Anerkennung als Asylberechtigte (Ziffer 2) sowie auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Ziffer 3) ab und stellte zugleich fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG (Ziffer 4) nicht vorliegen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Sachvortrag der Klägerin sei insgesamt als unglaubhaft zu bewerten. Es sei vorläufig vom Erlass einer Abschiebungsandrohung abgesehen worden, da die Klägerin mittlerweile Mutter einer Tochter geworden sei, welcher - abgeleitet von ihrem Vater - mit Bescheid vom 26. September 2019 der subsidiäre Schutz zuerkannt worden sei. Die Ausländerbehörde habe zu prüfen, ob der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden könne.

Der Bescheid wurde am 18. Oktober 2019 als Einschreiben zur Post aufgegeben.

Am 29. Oktober 2019 hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, das Bundesamt habe der Klägerin zumindest den subsidiären Schutz zuerkennen müssen. Es bestehe kein Zweifel an der Herkunft der Klägerin aus Eritrea, schon alleine aufgrund ihres Alters müsse die Klägerin mit einer Heranziehung zum eritreischen Nationaldienst rechnen. Dort drohe ihr eine menschenrechtswidrige Behandlung. Jedenfalls habe die Klägerin einen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverboten. Sie habe mittlerweile ein zweites Kind zur Welt gebracht, ihr Sohn ■■■■■ sei am ■■■■■ 2020 geboren und habe ebenfalls den subsidiären Schutzstatus erhalten. Bei dieser Konstellation seien die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG erfüllt. Jedenfalls müsse das Bundesamt auch prüfen, ob die Voraussetzungen des § 26 AsylG erfüllt seien.

In der mündlichen Verhandlung vom 05. November 2021 hat die Klägerin die Klage hinsichtlich der Zuerkennung subsidiären Schutzes zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt zuletzt noch,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen und den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 18. Oktober 2019 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt - schriftsätzlich -

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Die in der Entscheidung verwerteten Erkenntnismittel sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 05. November 2021 gewesen.

Die Beklagte war in der mündlichen Verhandlung vom 05. November 2021 weder anwesend noch vertreten.

Die Klägerin wurde in der mündlichen Verhandlung vom 05. November 2021 informativ angehört. Zum Inhalt der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Dem Gericht liegt die von der Beklagten elektronisch geführten Akte vor. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf diese sowie die Gerichtsakte verwiesen.

## Entscheidungsgründe

I. Über die Klage entscheidet im Einverständnis der Beteiligten die Berichterstatterin, § 87a Abs. 2, Abs. 3 VwGO.

II. Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht anwesend oder vertreten war, da in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

III. Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, war das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 VwGO). Die danach noch verbliebene Klage auf Feststellung von Abschiebungsverboten ist als Verpflichtungsklage zulässig und begründet. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Oktober 2019 ist diesbezüglich zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Klägerin hat aufgrund besonderer individueller Umstände einen Anspruch (§ 113 Abs. 5 VwGO) auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

1. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Eritrea.

a. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts umfasst dieser Verweis auf die EMRK lediglich Abschiebungsverbote, die in Gefahren begründet liegen, welche dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen (sog. „zielstaatsbezogene“ Abschiebungshindernisse, vgl. dazu nur BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 - mwN; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2019 - A 9 S 1566/18 -, Rn 25 mwN, jeweils in juris). Abschiebungsverbote sind deshalb in Bezug auf den in der Abschiebungsandrohung genannten Zielstaat zu prüfen, hier bezüglich Eritrea. Insofern ist grundsätzlich unerheblich, ob der Ausländer diese Staatsangehörigkeit auch besitzt (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss

vom 1. September 1998 – 1 B 41/98 -, juris, Rn. 9; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 24. September 2007 – 11 S 561/07 -, juris, Rn. 7). Ebenso wenig unterliegt eine Abschiebungsandrohung in Bezug auf die Bezeichnung des Zielstaates bereits deshalb der Aufhebung, weil der Abschiebungserfolg nicht sicher vorhergesagt werden kann (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 1. September 1998 – 1 B 41/98 -, juris, Rn. 10).

Eine Verletzung des Art. 3 EMRK kommt in besonderen Ausnahmefällen auch bei "nichtstaatlichen" Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen in Betracht, bei denen ein "verfolgungsmächtiger Akteur" (§ 3c AsylG) fehlt, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung "zwingend" sind mit Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung (BVerwG, Urteil vom 04. Juli 2019 - 1 C 45.18 -, Rn 11 ff. mwN unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, Rn 25, jeweils in juris). Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen hierfür jedenfalls ein "Mindestmaß an Schwere" (minimum level of severity) aufweisen (vgl. EGMR <GK>, Urteil vom 13. Dezember 2016 - Nr. 41738/10, Paposhvili/Belgien - Rn 174; EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017 - C-578/16 PPU [ECLI:EU:C:2017:127], C.K. u.a. - Rn 68); es kann erreicht sein, wenn er seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält. In seiner jüngeren Rechtsprechung stellt der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Urteile vom 19. März 2019 - C-297/17 u.a. [E-CLI:EU:C:2019:219], Ibrahim - Rn. 89 ff. und - C-163/17 [ECLI:EU:C:2019:218], Jawo - Rn 90 ff., juris) darauf ab, ob sich die betroffene Person "unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not" befindet, "die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre" (BVerwG, Urteil vom 04. Juli 2019 - 1 C 45.18 -, Rn 12; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 11. April 2018 - A 11 S 1729/17 -, Rn 114 ff. und Rn 136 zum sog. „real risk“ und Urteil vom 26. Juni 2019 - A 11 S 2108/18 - und Urteil vom 17. Juli 2019 - A 9 S 1566/18 -, jeweils in juris).

Der Prognose, welche Gefahren einem Ausländer bei Rückkehr in den Herkunftsstaat drohen, ist eine - zwar notwendig hypothetische, aber doch - realitätsnahe Rückkehrsituation zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 04. Juli 2019 - 1 C 45.18 -, Rn 16 mwN, juris).

Für die Beurteilung, ob solche außerordentliche Umstände vorliegen, ist grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen und zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Januar 2018 - A 11 S 1265/17 -, juris, Rn 171 ff., 173 mwN).

**b.** Gemessen an diesen Maßstäben liegt eine Verletzung von Art. 3 EMRK im Hinblick auf die von der Klägerin geschilderten Gründe, ihr Heimatland zu verlassen, nicht vor. Insofern kann offenbleiben, ob die Angabe der Klägerin, vor ihrer Ausreise aus Eritrea einen Einberufungsbefehl erhalten zu haben, der Wahrheit entspricht. Denn weder die geltend gemachte illegale Ausreise noch die drohende Einziehung in den Nationaldienst Eritreas sind geeignet, im konkreten Fall der Klägerin einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK zu begründen (dazu aa.). Allerdings liegen im Falle der Klägerin besondere individuelle Umstände vor, die vorliegend zu Feststellung eines Abschiebungsverbots führen (dazu bb.).

**aa.** Es kann offenbleiben, ob die Angabe der Klägerin, wenige Monat vor ihrer Ausreise aus Eritrea ein Einberufungsschreiben erhalten zu haben, der Wahrheit entspricht. Die diesbezüglichen Angaben der Klägerin waren größtenteils vage und auch wenig nachvollziehbar, nachdem die Klägerin zwar angab, sie habe zum Militärdienst herangezogen werden sollen, sei gleichzeitig aber von stattfindenden Razzien verschont geblieben, da ihr in dem Schreiben eine reichlich bemessene Frist, an die sie sich aber nicht mehr erinnern könne, eingeräumt worden sei.

Jedenfalls aber droht der Klägerin weder unter dem Aspekt einer illegalen Ausreise noch unter dem Aspekt einer drohenden Einberufung in den Nationaldienst Eritreas ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK.

Zwar wird die illegale Ausreise als solche (unabhängig von einer damit etwaig verbundenen Entziehung vom Nationaldienst) gem. Proklamation 24/1992 (Artikel 29, Absatz

2) mit einer Haftstrafe von bis zu fünf Jahren und/oder einer Geldbuße bestraft (EASO, Eritrea Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, Herkunftsländer-Informationsbericht, September 2019, S. 58f.). Solche Bestrafungen finden in der Praxis jedoch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit statt. Das Auswärtige Amt hat erst im vergangenen Jahr die Auskunft erteilt, dass kein Fall bekannt sei, in dem eritreische Staatsangehörige nach Wiedereinreise allein aufgrund der illegalen Ausreise bestraft worden wäre (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Schleswig vom 14. April 2020, S. 2, so auch Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea vom 25. Januar 2021, S. 21f.). Auch andere Erkenntnismittel bestätigen, dass eine etwaige Bestrafung von Rückkehrenden von verschiedenen Faktoren abhängt, aber insbesondere von der Frage, ob eine bestehende Dienstpflicht vorlag oder nicht (vgl. etwa EASO, Eritrea Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, Herkunftsländer-Informationsbericht, September 2019, S. 57f. und 61f.).

Vor diesem Hintergrund ist eine Verfolgung allein aufgrund einer illegalen Ausreise bereits nicht beachtlich wahrscheinlich. Vielmehr müssen neben der illegalen Ausreise weitere Faktoren hinzukommen, die die asylsuchende Person in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen lassen (vgl. auch Bundesverwaltungsgericht der Schweiz, Urteil vom 10. Juli 2018 - E-5022/2017 -, S. 37 des Entscheidungsabdrucks unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts der Schweiz vom 30. Januar 2017 - D-7898/2015 -, 128; vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 21. März 2019 - 6 K 6058/18.A -, Rn. 129; vgl. VG Trier, Urteil vom 24. Februar 2021 - 9 K 1938/20.TR - beide in juris). Anhaltspunkte dafür, dass im Fall der Klägerin aufgrund individueller Umstände eine solch abweichende Betrachtung angezeigt wäre, liegen nicht vor. Vielmehr kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass im Falle der Klägerin eine bestehende Dienstpflicht vorlag. Selbst bei Wahrunterstellung der Angaben der Klägerin, hat diese Eritrea verlassen, bevor sie zum Nationaldienst hätte herangezogen werden sollen, was sich nicht zuletzt daran zeigt, dass sie - trotz vorgeblichen Einberufungsschreibens - von Razzien vollständig verschont blieb und ihr nach eigenen Angaben eine reichlich bemessene Frist zur Vorsprache bei der Verwaltung eingeräumt wurde, die zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Eritrea noch nicht abgelaufen war.

Der Klägerin droht auch keine gegen Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung im Zusammenhang mit einer möglichen Einziehung in den Nationaldienst Eritreas oder gar einer möglichen Bestrafung wegen Entziehung vom Nationaldienst.

So sind nach dem oben Gesagten bereits keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich die Klägerin aktiv dem Nationaldienst entzogen hätte, nachdem sie - unabhängig der Glaubwürdigkeit dieser Einlassung - nach eigenen Angaben noch Zeit gehabt hätte, überhaupt erst bei der Verwaltung vorzusprechen.

Auch im Zusammenhang mit einer der Klägerin zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung drohenden Einziehung zum Nationaldienst, droht dieser keine gegen Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung. So kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Klägerin zum Nationaldienst herangezogen werden könnte (vgl. ausführlich: Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 21. September 2018 – 4 Bf 186/18.A –, Rn. 46-48, juris, wonach jedenfalls Frauen, die aufgrund Heirat oder Schwangerschaft „demobilisiert“ wurden, im Gegensatz zu Entlassenen keine Papiere, die ihren Status außerhalb des Nationaldienstes legalisieren, bekommen), in diesem Zusammenhang droht der Klägerin aber keine gegen Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung. Denn verheiratete Frauen und Mütter - wie die Klägerin - sind jedenfalls vom militärischen Nationaldienst faktisch freigestellt (vgl. etwa Danish Immigration Service, Eritrea National service, exit and entry, Januar 2020, S. 31; EASO, Eritrea Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, Herkunftsländer-Informationsbericht, September 2019, S. 35 f.; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea vom 25. Januar 2021, S 15). Dagegen ist unklar, ob Müttern kleiner Kinder stattdessen stets die Einziehung in den zivilen Teil des Nationaldienstes droht, jedenfalls dürfte dies nicht ausgeschlossen sein (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea vom 25. Januar 2021, S 15). Indessen rechtfertigt auch die Möglichkeit, dass der Klägerin im Falle einer Rückkehr nach Eritrea eine Einberufung in den zivilen Teil des Nationaldienstes droht, nicht die Annahme einer der Klägerin drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK. Denn anders als im militärischen Teil des Nationaldienstes, sind im zivilen Teil des Nationaldienstes harte Bestrafungen, Folter und Demütigungen nicht verbreitet. Auch wenn das Leben im zivilen Teil des Nationaldienstes ungeachtet dessen hart, die Besoldung schlecht und der Dienst faktisch unbegrenzter Dauer ist, sind die Arbeits- und Lebensbedingungen von

Personen im zivilen Teil des Nationaldienstes mehrheitlich dieselben wie für Personen außerhalb des Nationaldienstes (EASO, Eritrea Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, Herkunftsländer-Informationsbericht, September 2019, S. 41 f.; Danish Immigration Service, Eritrea National service, exit and entry, Januar 2020, S. 23 ff.) und rechtfertigen damit nicht die Feststellung eines Abschiebungsverbots (vgl. im Ergebnis auch VG Bremen, Urteil vom 20. April 2021 – 7 K 1944/19 –, Rn. 38, juris; VG Hamburg, Urteil vom 23. März 2021 - 19 A 1073/19 -, S. 13 m.w.N., n.v.).

**bb.** Allerdings liegen - gemessen an den oben genannten Maßstäben - im Falle der Klägerin besondere individuelle Umstände vor, die vorliegend zu Feststellung eines Abschiebungsverbots führen.

Nach den dem Gericht im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln besteht in Eritrea keine derart prekäre humanitäre Situation und insbesondere keine unzureichende allgemeine Versorgungslage, dass eine Rückführung dorthin in Anwendung von § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK generell ausgeschlossen wäre. So sind die Lebensbedingungen in Eritrea zwar sehr hart. Die Versorgungslage ist für weite Teile der Bevölkerung schwierig, insbesondere sind die Preise für (Grund-)Nahrungsmittel hoch. Die Regierung bemüht sich aber, die Versorgung mit Nahrungsmitteln durch Rationierung und Bezugsscheine sicherzustellen, wobei jedoch - wie oftmals in Eritrea - nur wenig nach außen dringt. Genaue Informationen über die Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung liegen daher nicht vor, es gibt aber - gerade von „Exil“-Eritreern, die als Grund ihrer Ausreise die schlechte wirtschaftliche Situation sogar noch vor dem Nationaldienst anführten - Hinweise auf Nahrungsmittelengpässe. Hilfsorganisationen haben kaum Zugang zur eritreischen Bevölkerung, nachdem die eritreische Regierung unabhängige humanitäre Hilfe und Hilfsorganisationen behindert. Eine zwischenzeitliche Entspannung der Situation nach der Öffnung der eritreisch-äthiopischen Grenze im Jahr 2018 hatte keinen Bestand (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea vom 25. Januar 2021, S. 20f.). Durch die COVID-19- Pandemie hat sich die Lage nochmals verschlechtert; insbesondere wurde teilweise die Berufsausübung stark eingeschränkt (vgl. BAMF, Eritrea, Gesundheitssystem und Covid- 19-Pandemie, November 2020, S. 6). Der Staat verfügt über kein soziales Netz, das Risiken wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter oder Behinderungen abdeckt. Die Bereitstellung sozialer Sicherheit

bleibt traditionellen Solidaritätsnetzen überlassen, die auf Clan- und Familienstrukturen basieren (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Eritrea, Gesamtaktualisierung am 26. Februar 2019, S. 27; vgl. auch VG Hamburg, Urteil vom 06. Februar 2020 – 19 A 641/19 –, Rn. 76, juris).

Im Falle der Klägerin liegen jedoch außergewöhnliche individuelle Umstände vor, die vorliegend zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG führen. Die Berichterstatterin ist davon überzeugt, dass es der Klägerin aufgrund ihrer familiären Situation nicht möglich sein wird, den existenziellen Lebensunterhalt für sich und ihre Familie zu sichern.

Für die Gefahrenprognose ist von einer möglichst realitätsnahen Beurteilung der - wenngleich notwendig hypothetischen - Rückkehrsituation und damit bei tatsächlicher Lebensgemeinschaft der Kernfamilie im Regelfall davon auszugehen, dass diese entweder insgesamt nicht oder nur gemeinsam im Familienverband zurückkehrt. Dies gilt auch dann, wenn einzelnen Mitgliedern der Kernfamilie bereits ein Schutzstatus zuerkannt oder für sie nationaler Abschiebungsschutz festgestellt worden ist (vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urteil vom 04. Juli 2019 - 1 C 45.18 -, juris). Die Klägerin ist zwischenzeitlich Mutter zweier kleiner Kinder, einer knapp dreijährigen Tochter und eines einjährigen Sohnes, mit denen sie gemeinsam in [REDACTED] lebt. Der Vater der beiden Kinder ist dagegen in [REDACTED] wohnhaft. In der Folge ist für die Rückkehrprognose zu unterstellen, dass die Klägerin als alleinerziehende Mutter mit ihren beiden Kindern nach Eritrea zurückkehren würde.

Zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ist davon auszugehen, dass die Klägerin und ihre beiden Kinder in Eritrea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sein würden. Bei einer realitätsnahen Beurteilung der - hypothetischen - Rückkehrsituation ist davon auszugehen, dass die Klägerin - alleine - zwei Kleinkinder zu versorgen hätte. Sie verfügt über keinen Schulabschluss und keinerlei Berufserfahrung, womit nicht angenommen werden kann, dass sie auf irgendeine Art und Weise den existenziellen Lebensunterhalt ihrer Familie sichern können. Auf die Hilfe ihrer in Eritrea verbliebenen Verwandten kann sie nicht verwiesen werden. Ihre Eltern und die minderjährige

Schwester sichern sich gerade einmal selbst das Überleben, zu entfernteren Verwandten hat sie keinen Kontakt. Im Kampf um eine existenzsichernde Arbeitsstelle, die für die Klägerin als Mutter zweier Kleinkinder ohne jegliche berufliche Erfahrung nach den oben dargestellten Maßstäben ohnehin nur unter erschwerten Bedingungen zur Verfügung stehen würde, wird es der Klägerin nicht gelingen, sich gegenüber denjenigen durchzusetzen, denen die Anpassung leichter fällt, da sie mit den dortigen Verhältnissen vertraut sind oder auf ein familiäres Netzwerk zurückgreifen können, welches sie - jedenfalls in der Anfangszeit - unterstützen könnte.

Vor diesem Hintergrund liegen nach Überzeugung des Gerichts in der Person der Klägerin im konkreten Einzelfall besondere Umstände vor, die es ihr nicht ermöglichen, in Eritrea ihr Existenzminimum zu sichern und ein Auskommen zu finden, mit dem sie und ihre Familie überleben könnten, was hier zu Feststellung eines Abschiebungsverbots führt.

**IV.** Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO. Die Quotelung entspricht dem Verhältnis der Klagerücknahme zum Obsiegen. Das Verfahren ist nach § 83b AsylG gerichtskostenfrei. Das Gericht sieht davon ab, das Urteil wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären, § 167 Abs. 2 VwGO.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

**Anschriften des Verwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen  
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

